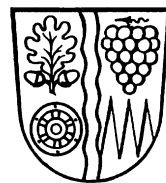


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 55

29.12.2021

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Alkoholkonsumverbot und Ansammlungsverbot zum Jahreswechsel 2021/2022.....S.207

Bauwesen

Bauvorhaben: Neubau-Schleuderbetonmast H=49,80m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen
Bauherr(en): DFMG Deutsche Funkturm GmbH,
Bauort: Gemarkung: Fellen, Fl.-Nr: 1350.....S.210

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das
Haushaltsjahr 2022.....S.211

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Alkoholkonsumverbot und Ansammlungsverbot zum Jahreswechsel 2021/2022

vom 29.12.2021

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nrn. 9 und 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 949), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das nach § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV bestehende ganztägige Konsumverbot von Alkohol wird für die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und den sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Örtlichkeiten durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf das Alkoholkonsumverbot hinzuweisen.
2. Das nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV bestehende Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen wird für die in der Anlage 2 genannten öffentlichen publikumsträchtigen Plätze und ihrem weiteren Umfeld festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Örtlichkeiten durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf das zeitlich befristete Ansammlungsverbot hinzuweisen.

Hinweise:

- Das Ansammlungsverbot nach Ziffer 2 ist zeitlich befristet für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2021, 15:00 Uhr und 1. Januar 2022, 9:00 Uhr.
 - Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem unter Ziffer 2 festgelegten Geltungsbereich unverzüglich zu verstreuen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 4. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 24 IfSG i.V.m. § 17 Nrn. 12 und 12a) der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. Januar 2022 außer Kraft.

Gründe:**I.**

In § 14 (Sonstige Einzelregelungen) der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI. 2021 Nr. 816), zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 949) sind Regelungen zum ganztägigen Verbot von Alkoholkonsum und zum Verbot von Menschenansammlungen zum Jahreswechsel 2021/2022 getroffen, deren jeweiligen örtlichen Geltungsbereiche durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegen sind.

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (§ 14 Abs. 2 Satz 1 15. BayIfSMV). Die konkret davon betroffenen Örtlichkeiten hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festzulegen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 15. BayIfSMV).

Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. (§ 14 Abs. 4 Satz 1 15. BayIfSMV).

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich [§§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nrn. 9 und 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 14 Absätze 2 und 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 949), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich [Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)] zuständig.

III.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage der Anordnung des ganztägigen Konsumverbots von Alkohol auf den in der Anlage 1 bestimmten Flächen ist § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

Eigenverantwortung und Disziplin bei der Einhaltung grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen wird bei Alkoholisierung nachhaltig reduziert. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten insbesondere der Abstandsregeln in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Die Festlegung von Örtlichkeiten, die mit Alkoholkonsumverbot belegt sind, erfolgte in Abstimmung mit den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden sowie den zuständigen Polizeidienststellen.

Die getroffene Regelung in Anlage 1 dient der Verhinderung durch Alkoholkonsum enthemmter Menschenansammlungen. Die Anordnung ist geeignet, Rahmenbedingungen für die Einhaltung grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen zu schaffen und auch angemessen, da sie die sonstige Nutzung dieser Örtlichkeiten nicht einschränkt.

Zu Ziff. 2

Rechtsgrundlage der Anordnung des auf den Jahreswechsel 2021/2022 zeitlich befristeten Ansammlungsverbots auf den in der Anlage 2 bestimmten Flächen ist § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen (vgl. Begründung zu §14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 876). Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie und insbesondere aufgrund der inzwischen auch im Landkreis Main-Spessart nachgewiesenen sehr hoch ansteckenden Virusvariante Omikron ist ein derartiges Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern. Der Ordnungsgeber hat daher im Sinne eines bayernweit einheitlichen Vollzugs die zeitliche Befristung dieses Ansammlungsverbots auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2021, 15 Uhr bis 1. Januar 2022, 9 Uhr in § 14 Abs. 4 Satz 1 der 15. BayIfSMV vorgegeben und die Landratsämter zur Bestimmung des konkreten örtlichen Geltungsbereichs dieses zeitlich befristeten Ansammlungsverbots verpflichtet.

Die Festlegung der in Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung konkretisierten Örtlichkeiten war deshalb unter Berücksichtigung der gemeldeten einschlägigen Erkenntnisse der betroffenen Kommunen sowie der örtlichen Polizeidienststellen im Landkreis Main-Spessart erforderlich. Mit dieser Anordnung ist an diesen speziellen Orten mit erhöhter Personenfrequenz prognostisch eine Verringerung der Infektionsgefahr verbunden.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i.V.m. § 17 Nrn. 12 und 12a der 15. BayIfSMV und ist erforderlich, um den Anforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 5:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen effektiv entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, 29.12.2021

gez.

Schulze
Regierungsrat

Anlage 1

**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2;
örtlicher Geltungsbereich für das ganztägige Alkoholverbot**

vom 29.12.2021

Stadt Arnstein	Hofriedplatz, Bettendorfplatz, Schweinemarkt, Spielplatz Höflein, Cancaleplatz Zentraler Busbahnhof, Kirchberg
Stadt Gemünden	Marktplatz Mainlände von Einmündung Mühlbach in den Main bis Ende Parkplatz in südwestliche Richtung Busbahnhof und Bahnhofsvorplatz
VG Kreuzwertheim	Mainvorland (Wohnmobilstellplatz und Parkplatz Brauerei, Junkergasse) Fürstin-Wanda-Park und Parkplatz Fürstin-Wanda-Haus, Fürstin-Margareten-Straße, Lengfurter Straße Parkplatz Dreschhalle, Kreuzstraße 1
Stadt Marktheidenfeld	Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)

Anlage 2

**zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2;
örtlicher Geltungsbereich für das Ansammlungsverbot vom 31. Dezember 2021, 15 Uhr bis 1. Januar 2022, 9 Uhr**

vom 29.12.2021

Stadt Arnstein	Hofriedplatz, Bettendorfplatz, Schweinemarkt, Spielplatz Höflein, Cancaleplatz Zentraler Busbahnhof, Kirchberg
Gemeinde Eußenheim	Eußenheim: Dorfplatz Hauptstr. 13-14, Einfahrt Langgasse/Urbanusbrunnen Hauptstr. 17-Langgasse 1 Aschfeld:

Dorfplatz Aschfelder Str. 30 und gegenüber Aschfelder Str. 33-39

Münster:
Dorfplatz (unterhalb der Kirche)

Münster:
Bereich um das ehem. Gasthaus Krone (Schulstr. 1-Bühler Str. 10)

Bühler:
Um das Dorfzentrum (Bühler Str. 11-Kirchgasse 5)

Hundsbach:
Um das Feuerwehrhaus (Kirchweg 5-Hundsbacher Str. 25)

Obersfeld:
Bushaltestelle bis Feuerwehrhaus Obersfeld, Brunngasse 2- Raiffeisenstr. 2a

Markt Frammersbach

Marktplatz,
Naherholungsgebiet "Hennedüwedaus" mit rückwärtigem Bereich Rathaus/Edeka-Parkplatz

Stadt Gemünden

Marktplatz, Lindenwiese, Huttenschlossplatz

Busbahnhof mit Bahnhofsvorplatz

Mainlände von Mühlbachmündung bis Parkplatzzende

Stadt Karlstadt

Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen sowie Plätzen und Anlagen innerhalb der historischen Stadtmauer;
weiterhin am Mainkaiparkplatz, Brückenturmparkplatz - einschließlich der Mainpromenade zwischen den Parkplätzen - sowie Parkplatz Oberes Tor und Alte Mainbrücke (Karlstadt-Mühlbach) sowie Karolingerbrücke (Karlstadt-Karlbürg)

Stadt Lohr

Mainlände, Landzunge, Skaterplatz (sog. Skatepark Lohr, hinter Michel Hotel/Stadthalle Lohr), Stadthallenvorplatz

Oberer und Unterer Marktplatz

Schlossplatz

Stadt Marktheidenfeld

Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: **Neubau Schleuderbetonmast H=49,80m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen**

Bauherr(en): **DFMG Deutsche Funkturm GmbH,**

Bauort: **Gemarkung: Fellen, Fl.-Nr: 1350**

Az.: 51-602 B-2021-1345

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 28.12.2021

gez.

Schulze
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2022 amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim
(Landkreis Main-Spessart)
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.291.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben	20.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.094.000 € festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2021 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KREUZWERTHEIM
Kreuzwertheim, den 20. Dezember 2021

gez.

Thoma
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 07.12.2021, Az: 21-941).

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.

Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.